

Anhang 2

1. Es findet eine theoretische und eine praktische Prüfung statt.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur theoretischen Prüfung sind:
 - a. Besuchte Module 1 bis 3 (24 BP)
 - b. Ein Fallbericht (Case Report; 2 BP), welcher bis spätestens Ende des dritten Moduls abgegeben werden soll. Der Fallbericht wird durch die Fachkommission „Pferdezahnmediziner der SVPM“ begutachtet und beurteilt. Bei Bedarf muss die korrigierte Version einen Monat nach Erhalt der Beanstandungen erneut eingereicht werden.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur praktischen Prüfung sind:
 - a. Eine Fallsammlung (Caselog), welche spätestens 4 Wochen vor der praktischen Prüfung an die Fachkommission Pferde Zahnmedizin SVPM eingereicht werden muss. Bei verspätetem Einreichen des Caselogs wird die Zulassung zur Prüfung nicht erteilt.

Der Caselog beinhaltet mindestens:

- 150 Zahnbehandlungen ausserhalb des Kurses in einem Zeitraum von 3.5 Jahren (beginnend ab dem ersten besuchten Modul)
 - Rückwirkend können maximal ein halbes Jahr vor Kursbeginn Zahnbehandlungen mit Zahnprotokoll angerechnet werden
 - Inklusive mindestens 10 Wolfszahnextraktionen
 - Inklusive Entfernung von mindestens 4 Zahnkappen (Schneide- oder Backenzähne)
 - Vollständige Dokumentation aller Fälle mit Zahnprotokoll und in einer Übersichtstabelle, welche von der SVPM zur Verfügung gestellt wird
- b. Absolvieren von 4 Tage Praktikum bei 2 verschiedenen Weiterbildnern (die Fachkommission Pferde Zahnmedizin SVPM führt eine Liste anerkannter Weiterbildner)
4. Spätestens 5.5 Jahre nach dem ersten besuchten Modul muss die Prüfungen absolviert sein.
 5. Die jeweilige Prüfungskommission wird von der Fachkommission „Pferdezahnmediziner der SVPM“ bestimmt.
 6. Die Prüfungsgebühren sind separat zu entrichten.
 7. Praktische Prüfung
Die praktische Prüfung wird durch zwei Examinatoren abgenommen und nach einem Punktesystem bewertet. Die Prüfungskommission legt den „bestanden/nicht bestanden Level“ fest.
 - a. Jede/r Kandidat/-in muss eine vollständige Untersuchung von zwei Pferden mit schriftlicher Befundung anhand des Zahnprotokolls durchführen.
 - b. Eine korrekte Behandlung dieser Patienten ist durch den Prüfling durchzuführen, welche mit bestanden/nicht bestanden beurteilt wird. Gegenstand dieser Prüfung sind auch die in Anhang 1 aufgeführten Lernziele. Bei Uneinigkeit fällt ein 3ter Examinator den Entscheid.

c. Jede/r Kandidat/-in muss eine zusätzliche Aufgabe im Bereich der Pferde Zahnchirurgie bearbeiten.

8. Theoretische Prüfung

Schriftlich werden 20-30 multiple choice oder Kurzanwortfragen abgefragt. Die Prüfungskommission legt den „bestanden/nicht bestanden Level“ mittels „Benchmarking“ fest.

9. Bei Nichtbestehen einer Teilprüfung kann diese zweimal wiederholt werden. Der Nachprüftermin wird von der Prüfungskommission bekannt gegeben. Bei Prüfungswiederholung wird erneut eine Prüfungsgebühr erhoben.

10. Zur Erhaltung des Titels müssen alle 3 Kalenderjahre mindestens 4 BP im Bereich „Pferdezahnmedizin“ im In- und Ausland erlangt werden, wobei mind. 2 BP davon mittels einer praktischen Fortbildung in der Pferdezahnmedizin zu erlangen sind.

Bei Nichterfüllen der erforderlichen BP verliert der Titelträger den Titel. Der Verlust des Titels führt zur Streichung auf der Liste der Pferdezahnmediziner der SVPM-Homepage.